



Amt für Bürger- und  
Ratservice

06.02.2026

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Herr Waldeyer

Telefon: 492-3307

waldeyer@stadt-  
muenster.de

## Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Ausschluss von der weiteren Mandatstätigkeit in der Bezirksvertretung Münster-Ost

Beratungsfolge

19.02.2026 Bezirksvertretung Münster-Ost

Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

#### I. Sachentscheidung:

Die Bezirksvertretung Münster-Ost beschließt, dass das Mitglied Derk Beemer (Volt) bis zur Unanfechtbarkeit des Beschlusses über seinen Sitzverlust bzw. bis zur Rechtskraft einer dazu gefassten verwaltungsgerichtlichen Entscheidung nicht an der Arbeit der Bezirksvertretung teilnehmen darf.

#### II. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten oder Folgekosten.

### **Begründung:**

Die Bezirksvertretung des Stadtbezirks Münster-Ost hat am 15. Januar 2026 gemäß den §§ 44 Absatz 1 Halbsatz 1, 46a Absatz 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) entschieden, dass das gewählte Mitglied Derk Beemer (Volt) seinen Sitz in der Vertretung verloren hat, weil die Voraussetzungen seiner Wählbarkeit nach der Wahl weggefallen sind.

Dieser Beschluss ist noch nicht rechtskräftig. Der vom Sitzverlust betroffene Vertreter kann gegen die den Sitzverlust feststellende Entscheidung der Kommunalvertretung Anfechtungsklage erheben. Nach dem gemäß den §§ 44 Absatz 1 Halbsatz 2, 46a Absatz 1 KWahlG entsprechend anwendbaren § 40 Absatz 3 KWahlG scheidet der Vertreter aus, sobald der Beschluss der Vertretung über den Sitzverlust unanfechtbar geworden oder in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden ist.

Die Vertretung kann nach §§ 44 Absatz 1 Halbsatz 2, 46a Absatz 1 in Verbindung mit § 40 Absatz 4 KWahlG ein frühzeitiges Ausscheiden herbeiführen. Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder kann sie beschließen, dass der vom Sitzverlust betroffene Vertreter bis zur Rechtskraft der Ent-

scheidung über den Sitzverlust (bzw. bis zur Rechtskraft einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung) nicht an der Arbeit der Vertretung teilnehmen darf.

Damit schafft das Gesetz die Möglichkeit, für den Zeitraum zwischen der Fassung des Beschlusses, der das Ausscheiden des Mitglieds anordnet und seiner Bestandskraft eine Zwischenlösung zu treffen. Angesichts der möglichen Dauer eines Anfechtungsverfahrens soll es einer qualifizierten Mehrheit der Bezirksvertretung ermöglicht werden, eine bestimmte Folge des Sitzverlustbeschlusses, nämlich den Verlust des Rechts zur Teilnahme an der Arbeit der Vertretung, vorwegzunehmen. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Mandatstätigkeit wird durch den Beschluss nicht berührt, §§ 40 Absatz 3 Satz 2, 44 Absatz 1 Halbsatz 2, 46a Absatz 1 KWahlG. Der Status des Vertreters als Mitglied der Vertretung ändert sich durch den Beschluss nicht. Ein Ausscheiden erfolgt ausschließlich nach Maßgabe des § 40 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 44 Absatz 1 Halbsatz 2, 46a Absatz 1 KWahlG. Die Zwischenentscheidung hat zur Folge, dass das aus der Mitgliedschaft folgende Recht auf Teilnahme an der Arbeit der Vertretung bis zur Rechtskraft des gefassten Beschlusses zum Sitzverlust ruht.

Das betroffene Mitglied der Vertretung hat entsprechend § 40 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 44 Absatz 1 Halbsatz 2, 46a Absatz 1 KWahlG Stimmrecht.

gez.  
Tillman Fuchs  
Oberbürgermeister

#### **Anlagen:**

- Beschluss der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Münster-Ost vom 15.01.2026